



OZD 224.1-138

Vereinbarung

zwischen der

Oberzolldirektion,

und dem

Flugplatz Hausen am Albis

(Flugplatzgenossenschaft Hausen-Oberamt FGHO, 8915 Hausen a. A.)

betreffend

grenzüberschreitender Flüge ohne Benützung eines Zollflugplatzes

für Flugplätze der Kategorie D

Gestützt auf Artikel 44 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0) und Artikel 142, Absatz 1 der Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV; SR 631.01) wird folgendes vereinbart:

Art. 1

Gegenstand

Im Einvernehmen mit der Kantonspolizei Zürich regeln die oben erwähnten Partner mit der vorliegenden Vereinbarung die Benützung des Flugplatzes Hausen am Albis und die

Auflagen, die für Passagiere und Besatzung, sowie für Waren bei Flügen über die Zollgrenze eingehalten werden müssen.

Art. 2

Geltungsbereich

Die Regelung gilt ausschliesslich für Passagiere und Besatzungsmitglieder, die für die Schweiz gültige Dokumente für die Einreise und den Aufenthalt mitführen. Personen die der Visumpflicht unterliegen, haben zwingend über einen Zollflugplatz ein- oder auszureisen.

Art. 3

Zugelassene Waren

- ¹ An Bord der Luftfahrzeuge dürfen sich befinden:
 - a. zum Luftfahrzeug gehörende Ausrüstung;
 - b. gebrauchtes persönliches Reisegeut der Passagiere und der Besatzung¹;
 - c. Reiseproviant in der Menge eines Tagesbedarfs je Person;
 - d. Tabakwaren, alkoholische Getränke im Rahmen der Freimengen sowie andere Waren im Rahmen der Wertfreigrenzen¹.
- ² Befinden sich andere Waren an Bord, hat der Abflug bzw. die Landung zwingend über einen Zollflugplatz zu erfolgen.
- ³ Zollflugplätze sind ebenfalls anzufliegen, wenn
 - a. bei schweizerisch verzollten Flugzeugen im Ausland Reparatur- und Unterhaltsarbeiten durchgeführt worden sind;
 - b. bei schweizerisch unverzollten Flugzeugen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten in der Schweiz durchgeführt werden;
 - c. in der Schweiz nicht verzollte Flugzeuge anders als für direkte Abflüge und Landungen verwendet werden.

Art. 4

Kontrollorgane

- ¹ Das Zollinspektorat Zürich-Flughafen ist zuständig für Entscheide betreffend zugelassener Waren und für Kontrollen im Warenverkehr.
- ² Unter Vorbehalt von Artikel 9, Absatz 2, dieser Bewilligung ist die Kantonspolizei Zürich zuständig für die Personenkontrollen sowie für den Vollzug ausländerrechtlichen Vorschriften.

¹ Zollverordnung [ZV; SR 631.01] vom 01. November 2007 über den Reiseverkehr, Art. 63-68. (Informationen vgl. www.ezv.admin.ch → Zollinformation Private)

Art. 5

Betriebstage

- ¹ Abflüge und Landungen sind an allen Wochentagen, inkl. Sonn- und allgemeine Feiertage gestattet.
- ² Vorbehalten bleiben die im Betriebsreglement des Flugplatzes und vom Flugplatzhalter zusätzlich festgelegten zeitlichen Einschränkungen.

Art. 6

Verfahren für Abflug und Landung

- ¹ Das Anmeldeverfahren bei den Zoll- und Polizeiorganen, bei letzteren unter Vorbehalt von Artikel 9, Absatz 2, richtet sich nach dem Ablaufschema (Anhang I).
- ² Anmeldepflichtig ist der verantwortliche Pilot. Die Meldungen erfolgen mit der Zollanmeldung (Anhang III) und gelten für Personen und Waren.
- ³ Vor jedem **Abflug** nach dem Ausland übermittelt der Pilot die Zollanmeldung dem Flugplatzhalter auf elektronischem Weg. Der Flugplatzhalter ist dafür verantwortlich, dass die Zollanmeldung spätestens eine Stunde vor dem Abflug auf elektronischem Weg den Kontrollorganen zugestellt wird. Erfolgt bis zur angegebenen Abflugzeit keine Intervention der Kontrollorgane, gilt der Abflug als freigegeben.
- ⁴ Ein **vorzeitiger Abflug** nach dem Ausland ist verboten. Der Flugplatzhalter stellt die Einhaltung der angemeldeten Startzeit sicher.
- ⁵ Vor jeder **Landung** aus dem Ausland übermittelt der Pilot die Zollanmeldung dem Flugplatzhalter auf elektronischem Weg. Der Flugplatzhalter ist dafür verantwortlich, dass die Zollanmeldung spätestens zwei Stunden vor der gemeldeten Landung auf elektronischem Weg den Kontrollorganen zugestellt wird. Erfolgt bis zur gemeldeten Ankunftszeit keine Intervention der Kontrollorgane, gilt die Einreise als freigegeben.
- ⁶ Bei **vorzeitiger Landung** aus dem Ausland ist der Flugplatzhalter dafür verantwortlich, dass bis zur gemeldeten Ankunftszeit evtl. mitgeführte Waren im Flugzeug verbleiben und sich die Passagiere (inklusive Besatzung) in den dafür vorgesehenen Empfangsraum begeben und dort allfällige Kontrollen abwarten.
- ⁷ Bei Systemausfällen oder ähnlichen Ereignissen kann die Anmeldung an den Flugplatzhalter ausnahmsweise mittels "Fax" erfolgen.
- ⁸ Die Annullierung von angemeldeten Abflügen oder Landungen sowie zeitliche Verzögerungen von über 30 Minuten sind den Kontrollorganen unverzüglich zu melden.
- ⁹ Der Flugplatzhalter meldet Unregelmässigkeiten und Systemprobleme umgehend den Kontrollorganen (Tel. Nr. Anhang II).

Art. 7

Zutrittsrecht und Kontrollen

- ¹ Die Organe der Zollverwaltung und der Kantonspolizei (Vorbehalt Artikel 9, Absatz 2) sind befugt, die Räume und Einrichtungen des Flugplatzes Hausen am Albis jederzeit zu betreten, um Zoll- und Personenkontrollen vorzunehmen.
- ² Der Flugplatzhalter unterstützt die Kontrollorgane bei den Überprüfungen.
- ³ Die Kosten für Kontrollen der Zollverwaltung werden dem Flugplatz Hausen am Albis nach der Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung vom 4. April 2007 (SR 631.035) verrechnet. Die Kosten allfälliger Kontrollen der Kantonspolizei werden gemäss spezieller Vereinbarung zwischen Polizei und Flugplatzhalter verrechnet.

Art. 8

Instruktionspflicht und Ansprechpersonen

- ¹ Der Flugplatzhalter ist dafür verantwortlich, dass die betroffenen Piloten sowie das Personal des Flugplatzes, welches Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erfüllt, Kenntnis der für sie relevanten Regelungen dieser Vereinbarung erhalten.
- ² Der Flugplatzhalter meldet den Kontrollorganen die für das Verfahren verantwortlichen Ansprechpersonen inkl. deren telefonische Erreichbarkeit.

Art. 9

Schengenregelung

- ¹ Mit Inkraftsetzung des Schengener-Assoziierungsabkommens müssen Flüge von/nach Drittstaaten über einen Zollflugplatz abgewickelt werden, damit die Grenzübertrittskontrollen gemäss der Schengener-Regelung durchgeführt werden kann.
- ² Im Fall einer vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an der Binnengrenze finden die einschlägigen Bestimmungen des Schengener-Grenzkodex entsprechend Anwendung. In Artikel 4, Absatz 2, ist die entsprechende Vollzugsbehörde genannt.

Art. 10

Geltendes Recht

- ¹ Soweit diese Vereinbarung nichts anderes vorsieht, gelten die Bestimmungen des Zollgesetzes und der übrigen Erlasse des Bundes, bei deren Durchführung die Zollverwaltung mitzuwirken hat.
- ² Für die Polizeikontrollen gelten die Erlasse des Kantons Zürich sowie die bundesrechtlichen Bestimmungen.

Art. 11

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung werden, soweit sie nicht nach besonderen Strafbestimmungen zu verfolgen sind, als Ordnungswidrigkeiten gemäss Art. 127 ZG sowie Art. 292 StGB geahndet.

Art. 12

Änderungen; Rückzug der Vereinbarung

- ¹ Die Oberzolldirektion behält sich jederzeit vor, in begründeten Fällen Auflagen dieser Vereinbarung zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit.
- ² Die Oberzolldirektion kann diese Vereinbarung zurückziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, die Auflagen nicht eingehalten werden oder wiederholt gegen die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Erlasse verstossen wird.
- ³ Änderungen sind im gegenseitigen Einverständnis jederzeit möglich. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit.

Art. 13

Gültigkeit und Inkrafttreten

- ¹ Diese Vereinbarung ist für die Dauer von 5 Jahren gültig. Sie wird jeweils stillschweigend um ein Jahr verlängert, sofern keine der Parteien die Vereinbarung mindestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit schriftlich widerruft, längstens bis 31.08.2020.
- ² Diese Vereinbarung tritt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt gem. Art. 9 Abs. 2 Luftfahrtgesetz rückwirkend am 01.06.2010 in Kraft.
- ³ Das Zollinspektorat Zürich-Flughafen verrechnet dem Flugplatzhalter eine einmalige Gebühr von Fr. 1'000.--.

8915 Hausen am Albis,

Flugplatz Hausen am Albis
FGHO

Gerhard Sattel
Präsident

3003 Bern,

Oberzolldirektion
Chef Abteilung Organisation und Betrieb

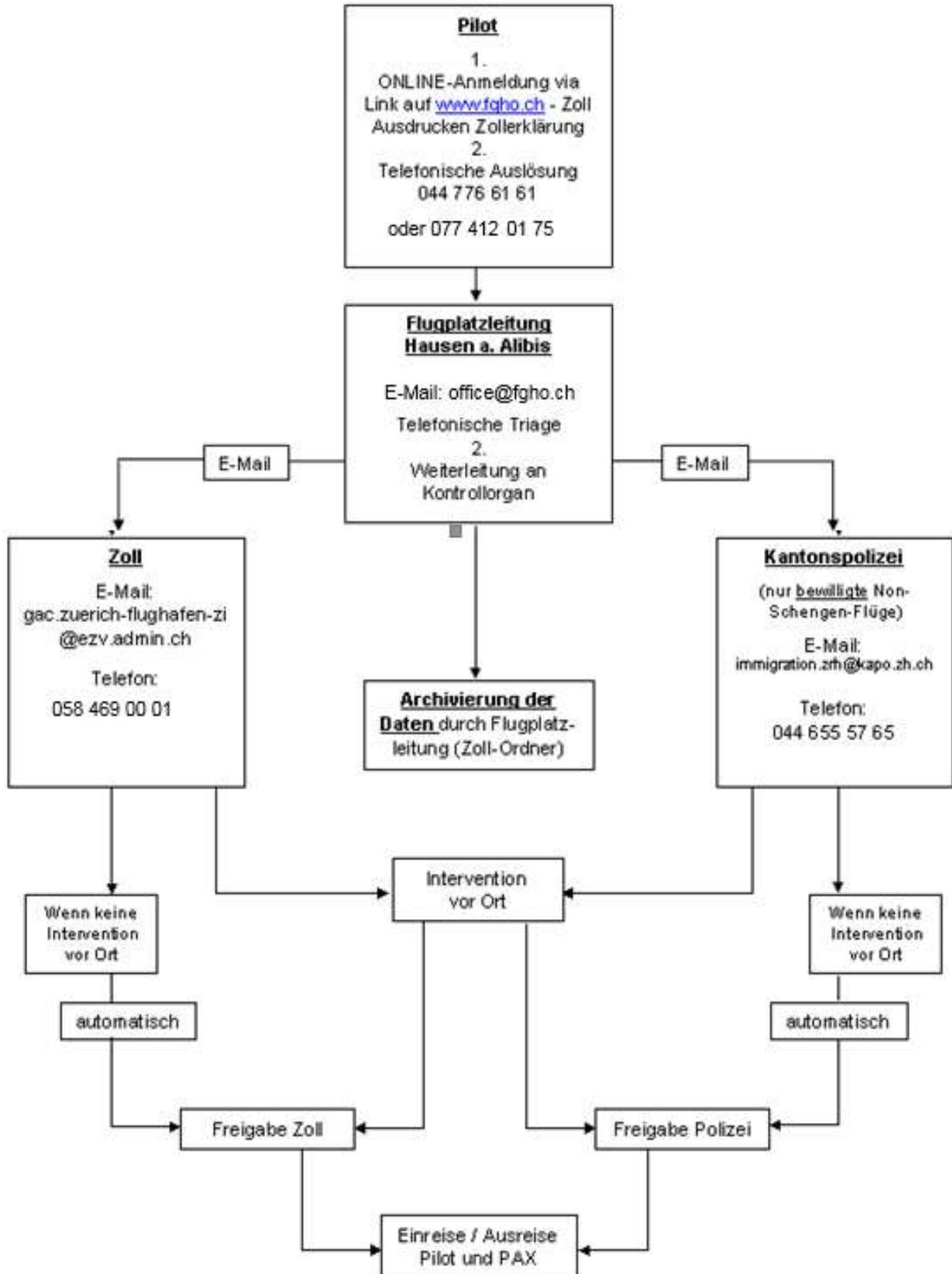
Eugen Schwitter

Anhänge I – III

Kopien an : BAZL
Zollkreisdirektion II
Zollinspektorat Zürich-Flughafen
BFM

Anhang I

Verfahrensablauf für grenzüberschreitende Flüge für den Flugplatz Hausen am Albis



Anhang II

Flugplatz Hausen am Albis

Flugplatzhalter:

Flugplatzgenossenschaft Hausen-Oberamt FGHO
Postfach
8915 Hausen am Albis

Anschluss C-Büro Flugplatz / Flugdienstleiter:

Telefon: 044 776 61 61 oder 077 412 01 75
E-Mail: office@fgho.ch

Präsident FGHO:

Flugplatzgenossenschaft Hausen-Oberamt FGHO
Herrn Thomas Della Casa, Präsident
Postfach
8915 Hausen am Albis

E-Mail: thomas.dellacasa@fgho.ch

Flugplatzleiter:

Albi Moroff

Natel: 077 412 01 75
E-Mail: albi.moroff@bluewin.ch

Geschäftsführer:

Daniel Trümpi
Spittelstrasse 21
5632 Buttwil

Telefon: 056 664 75 56
Natel: 079 695 86 61
E-Mail: office@fgho.ch

Polizei

Kantonspolizei Zürich
Flughafenpolizei
Postfach
8058 Zürich-Flughafen

Tel : 044 655 57 65

E-Mail: immigration.zrh@kapo.zh.ch

Kontrollzollstelle:

Grenzwache (24 h):

Grenzwachtkorps GWK
Grenzwachtposten Zürich-Flughafen
Postfach 397
8058 Zürich-Flughafen

Tel : 058 469 00 01

Fax: 058 484 20 17

E-Mail: gac.zuerich-flughafen-zi@ezv.admin.ch

Zivildienst:

Während den Öffnungszeiten:
(Montag - Freitag, 07.30 h – 12.00 h und 13.00 h bis 17.00 h)

Zollinspektorat Zürich-Flughafen
Team Aviatik
8058 Zürich-Flughafen

Tel : 058 480 64 30

Fax: 058 480 64 95

E-Mail: aviatik.zuerich-flughafen-zi@ezv.admin.ch

Anhang III Zollanmeldung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV

Zollanmeldung für grenzüberschreitende Flüge bei Flugplätzen mit zugelassenem Verkehr

Immatrikulation: _____	Einflug: <input type="checkbox"/>	Ausflug: <input type="checkbox"/>
Abgangsort: _____	(Name/Code)	Bestimmungsort: _____
Zeit und Datum Abflug: _____		Zeit und Datum Ankunft: _____

Der Pilot verpflichtet sich, die nachstehenden Zoll- und Polizeivorschriften einzuhalten und Crew sowie Passagiere über diese in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen ist jeder Passagier für die Einhaltung der Vorschriften selber verantwortlich.

Zollvorschriften

Einfuhr: Es dürfen nur Waren im Rahmen der Freimengen und Freigrenzen mitgeführt werden, die keinen weiteren Beschränkungen unterliegen. Die Vorschriften finden sich unter: http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_privat/index.html?lang=de

Ausfuhr: Es dürfen nur Waren des Reiseverkehrs mitgeführt werden, die keinen Beschränkungen unterliegen und für die keine Steuerbefreiung geltend gemacht wird.

Andere Waren dürfen nur über Zollflugplätze ein- oder ausgeführt werden. Das Nichtbefolgen dieser Bestimmungen wird als Verletzung von Zollvorschriften geahndet. Zolldienstliche Kontrollen erfolgen ohne vorgängige Befragung.

Polizeivorschriften

Pilot, Crew und Passagiere führen gültige Reisedokumente mit. Personen mit Visumpflicht müssen **zwingend über einen Zollflugplatz** ein- oder ausreisen. Das Nichtbefolgen dieser Bestimmungen wird als Verletzung von Artikel 292 des schweizerischen Strafgesetzbuches geahndet.

	Name, Vorname, Wohnort	Geburtsdatum	Identitätsnachweis (Nr.)	Nationalität
Pilot/ Crew				
PAX				

Für die Grenzformalitäten werden die Informationen über den Pilot und die Passagiere an den Flugplatzleiter und anschliessend an die verantwortlichen Grenzabfertigungsdienste übermittelt.

Die Daten werden bei den Behörden während fünf Jahren gespeichert. Die elektronische Übermittlung erfolgt unverschlüsselt über nicht besonders gesicherte Kommunikationsmittel.

Neben dem Button "Formular absenden", "senden" oder "übermitteln" der Zollanmeldung muss nachfolgender Text angebracht werden:

Mit der Übermittlung der Daten akzeptiert der Pilot die Bestimmungen der Anmeldung und bestätigt, die Einwilligung aller Passagiere hierfür erhalten zu haben.